

# RS OGH 1970/9/22 8Ob196/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1970

## Norm

ZPO §468

ZPO §486 Abs2

ZPO §503 Z2 C3c

## Rechtssatz

Hat das Erstgericht zu dem Kündigungsgrund B unbekämpft gebliebene Feststellungen getroffen, die auf eine Verneinung dieses Kündigungsgrundes hinaus laufen müßten, waren diese aber für seine Entscheidung letztlich ohne Bedeutung, weil es die Aufkündigung schon wegen des Kündigungsgrundes A für gerechtfertigt hielt, und hat das Berufungsgericht das Ersturteil aus dessen Gründen bestätigt, ohne sich mit den den Kündigungsgrund B betreffenden Feststellung des Erstgerichtes zu befassen, so hat der OGH dem Vermieter, wenn dieser in dritter Instanz mit dem Kündigungsgrund A keinen Erfolg hat, durch Aufhebung der Urteile der Untergerichte und Zurückverweisung der Rechtssache an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung Gelegenheit zu geben, die Feststellungen des Erstgerichtes zum Kündigungsgrund B zu bekämpfen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 196/70  
Entscheidungstext OGH 22.09.1970 8 Ob 196/70  
Veröff: MietSlg 22636

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0041855

## Dokumentnummer

JJR\_19700922\_OGH0002\_0080OB00196\_7000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)